

# Kooperationsvertrag

zwischen

.....  
.....

vertreten durch .....

.....  
.....

und der

**Christian Peter Beuth Gesellschaft e.V.**

vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, Herrn Prof. Dr. Dieter Pumpe,

Luxemburger Straße 10, 13353 Berlin  
(im folgenden – CPBG - genannt)

(beide gemeinsam Vertragspartner oder Kooperationspartner genannt)

## **Präambel**

Dieser Kooperationsvertrag bildet die Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen ..... und der CPBG zur Förderung der Zusammenarbeit der Hochschule mit externen Partnern, wie Unternehmen der freien Wirtschaft, öffentlichen Institutionen und herausragenden Persönlichkeiten.

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

(1) Gegenstand des Vertrags ist die Regelung der Zusammenarbeit bei der Durchführung des oben genannten Zieles. Dabei streben beide Kooperationspartner mit der vorliegenden Vereinbarung eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zum gegenseitigen Nutzen an.

(2) Die Zusammenarbeit erstreckt sich insbesondere auf

- die Intensivierung und Förderung der ideellen Zusammenarbeit mit Unternehmen, Verbänden, Institutionen und Behörden, deren Geschäftsfelder bzw. Arbeitsgebiete den im Fächerspektrum der Beuth Hochschule für Technik Berlin vorhandenen Fachgebieten entsprechen;
- die Initiierung und Förderung von anwendungsbezogenen und fachgebietsübergreifenden Projekten, insbesondere unter Beteiligung von Instituten, die mit der Beuth Hochschule für Technik Berlin durch Kooperationsverträge verbunden sind (An-Institute);
- die Förderung der Internationalisierung von Hochschulaktivitäten, z.B. durch Auf- und Ausbau spezieller Studienangebote und durch Partnerschaften mit ausländischen Hochschulen zum Zwecke des Hochschullehrer- und Studentenaustausches und gemeinsamer Forschungsaktivitäten;
- die Sammlung und Bereitstellung von Finanz- und Sachmitteln zur Förderung der Lehre, Forschung und deren anwendungsbezogener Umsetzung;
- die Unterstützung der Beuth Hochschule für Technik Berlin in der Öffentlichkeitsarbeit durch geeigneten Persönlichkeit- und Medieneinsatz;
- die Unterstützung der Beuth Hochschule für Technik Berlin in der Ausstattung mit Lehr- und Lernmitteln;
- die Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung und Intensivierung von Kontakten zwischen der Beuth Hochschule für Technik Berlin und externen Institution zu kulturellen und wissenschaftlichen Zwecken;
- die Ausschreibung eines jährlich zu verleihenden Preises;
- die Herstellung von Kontakten und Pflege von Bindungen zwischen der Beuth Hochschule für Technik Berlin und deren Absolventinnen und Absolventen sowie den Ruheständlern;
- die Förderung der Bildung, insbesondere durch Förderung von hoch qualifizierten Studierenden der Beuth Hochschule für Technik Berlin durch finanzielle und organisatorische Unterstützung gemäß einem Kriterienkatalog sowie Auszeichnung von hervorragenden Leistungen im Studium und in der Forschung;
- die Publizierung ausgewählter Arbeiten bzw. Projekte.

(3) Die CPBG fördert den Wissenstransfer zwischen den Firmen und der Hochschule und bietet Studierenden und Lehrenden soweit machbar die Möglichkeit, in Form von Projekt-, Abschluss- oder anderen Arbeiten anwendungsbezogene Fragestellungen und/oder Aufgaben aus der Praxis zu bearbeiten.

(4) Die ..... unterstützt die Tätigkeit der CPBG durch

- .....
- .....
- .....
- 
- 

(5) Die Kooperationspartner behalten sich das Recht zur Veröffentlichung und Verbreitung der eigenen Forschungs- und Arbeitsergebnisse vor und werden dieses Recht diskriminierungsfrei ausüben.

(6) Bestehende dienstrechtliche und arbeitsvertragliche Beziehungen der Kooperationspartner werden durch diese Kooperationsvereinbarung nicht berührt.

## **§ 2 Arbeitsform**

(1) Die Vertragspartner benennen Koordinatoren für die Erfüllung des Kooperationsvertrages. Sie sind verantwortlich für die Abstimmungen innerhalb der Kooperation und für ordnungsgemäße Durchführung ggf. durchzuführender Projekte.

Für ..... wird ..... benannt.

Für die CPBG wird ..... benannt.

(2) Die Vertragspartner treffen sich regelmäßig, um über den Fortgang der Kooperation zu berichten und anstehende Fragen zu klären. Zeitpunkt, Ort und Teilnehmer werden von den Koordinatoren festgelegt.

## **§ 3 Arbeitnehmererfindungen und Rechte an den Arbeitsergebnissen**

(1) Sollten anlässlich der Durchführung der Projekte Dienstleistungen entstehen, so haben die Erfinder dies nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz (ArbnERfG) ihrem Arbeitgeber/Dienstherrn schriftlich zu melden, soweit kein Ausschlussstatbestand besteht. Über Erfindungsmeldungen informieren sich die Vertragspartner umgehend schriftlich.

(2) Die im Rahmen des Projektes erarbeiteten Arbeitsergebnisse (schutzrechtsfähige und nichtschutzrechtsfähige) stehen dem Vertragspartner zu, bei dem sie entstanden sind. Gemeinschaftlich erarbeitete Arbeitsergebnisse gehören den Vertragspartnern gemeinsam und zwar im Verhältnis der jedem Vertragspartner zuzuordnenden Anteile.

## **§ 4 Geheimhaltung**

(1) Den Kooperationspartnern im Zusammenhang mit dieser Kooperation bekannt gewordene interne Angelegenheiten des Partners sind vertraulich zu behandeln.

Die vorstehende Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, wenn und soweit

- a) diese Informationen bereits vor Offenlegung gegenüber der empfangenden Partei und ohne Geheimhaltungsverpflichtung rechtmäßig in deren Besitz waren,
- b) diese ohne Zutun der empfangenden Partei veröffentlicht worden oder anderweitig ohne deren Verschulden allgemein bekannt geworden sind,
- c) diese der empfangenden Partei nach Abschluss der Vereinbarung von Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung rechtmäßig übermittelt wurden,
- d) diese schriftlich durch die mitteilende Partei gegenüber der empfangenden Partei freigegeben werden,
- e) diese ohne entsprechende Verpflichtungen und Beschränkungen von der mitteilenden Partei einem Dritten zugänglich gemacht worden sind,
- f) diese unabhängig von diesem Kooperationsvertrag erarbeitet worden sind,
- g) diese aufgrund zwingender gesetzlicher oder behördlicher Regelungen offen zu legen sind.

## **§ 5 Haftung**

(1) Die Kooperationspartner werden die Arbeiten sorgfältig und unter Einhaltung anerkannter wissenschaftlicher Standards durchführen.

(2) Ansprüche der Kooperationspartner gegeneinander, gegen leitende Mitarbeiter und gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf Ersatz von Schäden aus Pflichtverletzungen und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beruhen. Ferner beschränkt sich die Haftung auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens; ausgeschlossen ist insbesondere die Haftung für Folge- und Vermögensschäden. Sämtliche Schadensersatzansprüche gegen einen Kooperationspartner aus diesem Vertrag sind auf insgesamt 200.000 € beschränkt, dies gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## **§ 6 In-Kraft-Treten, Kündigung, Schriftform**

(1) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt für die Dauer von einem Jahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahre, sofern die Vereinbarung nicht von einem Kooperationspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Vertragsende gekündigt wird.

(2) Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3) Änderungen der Kooperationsvereinbarung sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Die elektronische Form gem. § 126 (3) BGB ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für das Abbedingen des Schriftformerfordernisses.

## **§ 7 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Der Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Gerichtsstand ist Berlin

## **§ 8 Teilunwirksamkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine Regelung treten, die, soweit nur rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Kooperationspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden.

**Für**  
.....

Berlin, .....

.....

**Für die  
Christian Peter Beuth Gesellschaft e.V.**

Berlin, .....

.....

- Vorstandvorsitzender -